

Ministerrates eine Vielzahl von Entscheidungen.

Der Minister für Bauwesen fällt z. B. Entscheidungen über Fragen des staatlichen, genossenschaftlichen und individuellen Wohnungsbaus sowie über Maßnahmen zur Erhaltung und Modernisierung der Wohnraums substanz. Die Industrieminister treffen u. a. Entscheidungen über die Anwendung von Wissenschaft und Technik und die Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion. Sie entscheiden über Maßnahmen zur Intensivierung der Produktion, zur Anwendung moderner Schlüsseltechnologien, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität oder zur besseren Auslastung der Grundmittel.

Die Entscheidungskompetenz der Minister ist im einzelnen im Gesetz über den Ministerrat und in den Statuten der Ministerien geregelt.⁸ Der Ministerrat kann die Entscheidungskompetenz der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane durch Beschluß erweitern, z. B. dann, wenn sie für die Leitung und Koordinierung bestimmter gesellschaftlicher Bereiche verantwortlich gemacht werden.

So ist der Minister für Materialwirtschaft zugleich Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat und für die Durchführung von Aufgaben der Energiewirtschaft verantwortlich.

Normative Entscheidungen der Mitglieder des Ministerrates ergehen vorwiegend in Form von AO und DB (zu normativen Weisungen vgl. 5.7.). Der Vorsitzende des Ministerrates hat das Recht, AO zu erlassen (§ 12 Abs. 4 Gesetz über den Ministerrat). Gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes über den Ministerrat kann der Ministerrat auch Leitern zentraler Staatsorgane, die nicht Mitglied des Ministerrates sind, das Recht zum Erlaß von AO und DB übertragen.

AO und DB sind die zahlenmäßig stärkste Gruppe der allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften. Sie werden von den Genannten in eigener Verantwortung im Rahmen ihrer Kompetenz erlassen. AO und DB dürfen übergeordneten Rechtsvorschriften (Gesetzen der Volkskammer, VO und Beschlüssen des Ministerrates) nicht widersprechen. AO und DB stimmen in wesentlichen Merkmalen überein und haben in der Hierarchie der Rechtsvorschriften gleichen Rang. Unterschiede bestehen lediglich hinsichtlich ihrer Beziehungen zu anderen, insbesondere übergeordneten Rechtsvorschriften.

Anordnungen werden „zumeist zu be-

stimmtten einzelnen Aufgaben- bzw. Problemkomplexen eines sachlich begrenzten Kreises gesellschaftlicher Beziehungen ... erlassen. Die Anordnungen sind selbständig gegenüber anderen Rechtsvorschriften, die den gleichen Bereich gesellschaftlicher Beziehungen betreffen (einschließlich übergeordneten Rechtsvorschriften), bei deren Aufhebung bleibt die Anordnung in Kraft.“⁹

Eine AO wird z. B. notwendig, wenn vom Minister oder Leiter eines anderen zentralen Staatsorganes im Rahmen seines fachlichen Aufgabengebietes über den eigenen Verantwortungsbe- reich hinaus Aufgaben, Rechte und Pflichten festzulegen sind. Das kann der Fall sein, wenn

- Aufgaben, Rechte und Pflichten von Bürgern begründet werden sollen;
- Aufgaben, Rechte und Pflichten örtlicher Räte bzw. ihrer Fachorgane näher auszugestalten sind, soweit es sich nicht um Festlegungen im Rahmen der doppelten Unterstellung handelt;
- Aufgaben, Rechte und Pflichten für nicht zum Verantwortungsbereich gehörende Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zu regeln sind;
- Aufgaben, Rechte und Pflichten von Handwerksbetrieben oder ähnlichen Organisationsformen festzulegen sind.

Durchführungsbestimmungen ergehen zu Gesetzen der Volkskammer, besonders jedoch zu VO des Ministerrates und auch zu DVO, wenn in dem Gesetz oder der VO der Erlaß von Regelungen zur Durchführung ausdrücklich vorgesehen ist. In den DB werden die in den Gesetzen oder VO enthaltenen Sachverhalte näher bestimmt. Sie definieren Begriffe, legen Verfahren für die Durchführung von Aufgaben fest, regeln im einzelnen Zuständigkeiten und treffen andere für die Durchführung der Grundnorm notwendige Regelungen, ohne Inhalt und Wortlaut des Gesetzes oder der VO zu ändern, zu erweitern oder einzuschränken. Die DB ist ebenso wie die DVO eng an die Grundnorm gebunden. Bei deren Aufhebung ist auch die DB aufzuheben.

Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane gewährleisten in der Regel, daß

8 Vgl. z. B. Rahmenstatut für die Industrieministerien - Beschluß des Ministerrates vom 9.1.1975, GBl. 11975 Nr. 7 S. 133.

9 K.-H. Christoph/S. Petzold, „Zur normativen Tätigkeit der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane in der DDR“, Staat und Recht, 1976/11, S. 1144.